

Hinweise zur Mitteilungs- und Anzeigepflicht und zum Datenschutz

Hinweise zur Mitteilungspflicht

- Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Die Daten werden gemäß § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und den Vorschriften des Bayerischen Familiengeldgesetzes erhoben.
- Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen, andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen.
- Durch die bargeldlose Zahlung erhalten die Banken Kenntnis von der Tatsache, dass Sie Familiengeld erhalten.

Hinweise zur Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, **bei allen anspruchserheblichen Änderung der Verhältnisse** das **ZBFS unverzüglich zu unterrichten**, insbesondere wenn

- sich die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt nicht mehr in Bayern befindet,
- der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt gewechselt wird,
- ein Verfahren zum Widerruf oder zur Rücknahme des Aufenthaltstitels eingeleitet wird/wurde,
- die Aufenthaltsgenehmigung geändert oder entzogen wurde bzw. der Aufenthaltstitel erlischt oder erloschen ist oder die Anerkennung der Vertriebeneneigenschaft abgelehnt wird,
- die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils widerrufen wird,
- das Kind/die Kinder, für das/die Familiengeld bezogen wird, nicht mehr von Ihnen erzogen wird/werden,
- das Kind/die Kinder, für das/die Familiengeld bezogen wird, nicht mehr im gemeinsamen Haushalt lebt/leben,
- das Personensorgerecht entzogen wird,
- in Adoptionspflegefällen die Annahme als Kind abgelehnt wird,
- ausländische Leistungen, die mit dem Familiengeld vergleichbar sind, gewährt werden,
- eine sonstige Anspruchsvoraussetzung entfällt,
- Sie oder der andere Elternteil im Ausland eine Erwerbstätigkeit aufnehmen bzw. aufnimmt (auch Entsendung).

Durch eine rechtzeitige Mitteilung tragen Sie dazu bei, Rückforderungen zu vermeiden. Ein Formular zur Mitteilung von Änderungen im genannten Sinne finden Sie unter www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld im Internet. Bitte beachten Sie, dass Änderungen von persönlichen Daten (Adresse, Bankverbindung etc.) grundsätzlich schriftlich mitzuteilen sind.

Wird entgegen der schriftlichen Versicherung im Familiengeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Dies kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Mit Ihrer Unterschrift im Antrag versichern Sie, dass

- **die Angaben im Antrag und in der Anlage richtig und vollständig sind und**
- für das Kind/die Kinder, für das/die mit diesem Antrag Familiengeld begehrt wird, kein weiterer Antrag auf Zahlung von Familiengeld bei einer anderen Behörde für den gleichen Zeitraum gestellt wurde/wird und
- der andere Elternteil mit der Berechtigtenbestimmung einverstanden ist.

Hinweise zum Datenschutz

Für dieses Formular ist das **Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)** verantwortlich. Sie können mit dem ZBFS Kontakt aufnehmen:

- mit der Post:
Zentrum Bayern Familie und Soziales
95440 Bayreuth
- per E-Mail: poststelle@zbfs.bayern.de

Mit dem behördlichen **Datenschutzbeauftragten** des ZBFS können Sie unmittelbar Kontakt aufnehmen:

- mit der Post:
Zentrum Bayern Familie und Soziales,
Datenschutzbeauftragter, 95440 Bayreuth
- per E-Mail: datenschutzbeauftragter@zbfs.bayern.de

Die Angaben in diesem Formular brauchen wir, um Ihren Antrag auf Familiengeld zu bearbeiten. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 9 Bayerisches Familiengeldgesetz in Verbindung mit §§ 35, 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch und § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch.

Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihren Antrag aber möglicherweise nicht richtig bearbeiten. Das könnte dazu führen, dass kein Familiengeld gewährt werden kann.

Die von Ihnen gemachten Angaben speichern wir in elektronischer Form in einem staatlichen Rechenzentrum des Freistaates Bayern. Zum Zweck der Zahlungsabwicklung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt. Wir speichern Ihre Daten nur solange wir sie benötigen. Aus **haushaltsrechtlichen Gründen** werden Ihre Daten daher fünf Jahre nach der letzten Zahlung gelöscht.

Sie haben folgende Rechte:

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns eine **kostenlose Kopie** dieser Daten verlangen.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen**, wenn sie unrichtig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **vervollständigen**, wenn sie unvollständig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzuschränken**. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
- Sie können Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit **widerrufen**. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig.
- Sie können sich über uns beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz **beschweren**.

Zur Bearbeitung Ihres Antrages werden wir, falls erforderlich, andere **Personen und Stellen** um Übermittlung von Daten bitten. Dazu gehören insbesondere Ausländerbehörden.

Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten durch uns jederzeit zu widersprechen.